

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Bundesministerium der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

und dem Finanzministerium der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

über Entschädigungsleistungen zugunsten tschecho-
slowakischer Opfer pseudomedizinischer Menschen-
versuche

D o h o d a

mezi Spolkovým ministerstvem financí Německé spolkové
republiky a ministerstvem financí Československé
socialistické republiky o finančním odškodnění pro
československé oběti pseudolékařských pokusů na lidech

Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und das Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, von dem Wunsche geleitet, tschechoslowakischen Staatsbürgern, welche in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft als Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche, die an ihnen als Häftlinge in Konzentrationslagern begangen wurden, Gesundheitsschäden erlitten haben, eine wirksame Hilfe zuteil werden zu lassen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck die folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

(1) Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland zahlt auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juli 1951 an das Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik den Betrag von 7.500.000 DM
in Worten: Siebenmillionenfünfhunderttausend Deutsche

Mark

als Entschädigungsleistung zugunsten tschechoslowakischer Staatsbürger, welche als Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche Gesundheitsschäden erlitten haben.

(2) Die Verteilung des Betrages bleibt dem Ermessen des Finanzministeriums der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik überlassen.

Artikel 2

(1) Mit der in Artikel 1 bezeichneten Zahlung sind alle Fragen der Entschädigung und Fürsorge für die Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche tschechoslowakischer Staatsbürgerschaft im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abschließend geregelt.

(2) Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik verzichtet für ihre Staatsbürger auf die Weiterverfolgung der von diesen bei dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz anhängig gemachten Einzelanträge auf Entschädigung.

(3) Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik übernimmt es darüber hinaus, alle Forderungen zu befriedigen, die von Opfern pseudomedizinischer Menschenversuche tschechoslowakischer Staatsbürgerschaft oder von ihren Hinterbliebenen im Zusammenhang mit den in Artikel 1 genannten Tatbeständen erhoben werden.

Artikel 3

Das Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bitten, die diesem vorliegenden Antragsunterlagen der Antragsteller tschechoslowakischer Staatsbürgerschaft dem Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4

Der in Artikel 1 genannte Betrag ist zur Hälfte einen Monat nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig. Die zweite Hälfte des Betrages wird im Januar 1970 bezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Konto des Finanzministeriums der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bei der Tschechoslowakischen Staatsbank in Prag.

Artikel 5

Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. Oktober 1969 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Ernst Franz della Porta
.....

Für das Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

[Signature]
.....

Ingenieur Karel H o u s k a
Sektionschef
im
Finanzministerium der Tschecho-
slowakischen Sozialistischen
Republik

Bonn, 30. Oktober 1969

Herrn

Ministerialdirektor
Dr. Féaux de la Croix
Abteilungsleiter im
Bundesministerium der Finanzen

53 B o n n

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor!

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

1. Die Vereinbarung regelt abschließend die Entschädigungsleistungen für alle Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie umfaßt insbesondere diejenigen Antragsteller, die der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland namentlich bekanntgegeben worden sind.
2. Sollten sich Antragsteller, die zu dem unter Nr. 1 erwähnten Personenkreis gehören und die nach ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt unter die Entscheidungsgrundsätze des Interministeriellen Ausschusses der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland für die Entschädigung für Opfer pseudomedizinischer Menschenversuche fallen, an das Bundesministerium der Finanzen wenden, wird dieses diese Antragsteller an die zuständige tschechoslowakische Stelle verweisen. Das Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird dafür Sorge tragen, daß die Beträge, die solchen Antragstellern zuerkannt werden, diesen zugeleitet werden. Es wird, falls dies erforderlich werden sollte, das Internationale Komitee vom Roten

Kreuz um seine Vermittlung bitten. Falls solche Antragsteller jedoch die Behandlung ihres Antrages durch den genannten Ausschuß verlangen, wird das Bundesministerium der Finanzen die sich hieraus insgesamt ergebenden Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500.000,-- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) tragen. Über diesen Betrag hinausgehende Aufwendungen wird das Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik dem Bundesministerium der Finanzen erstatten. Das Bundesministerium der Finanzen wird die Fälle, die hiernach von dem genannten Ausschuß behandelt werden, dem Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mitteilen. Das Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird die diese Fälle betreffenden Unterlagen dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung stellen.

3. Zwischen den Parteien der Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, daß durch die Freistellungsklausel des Art. 2 Abs. 3 etwaige Ansprüche tschechoslowakischer Staatsbürger gegen Personen des privaten Rechts wegen eines durch pseudomedizinische Menschenversuche entstandenen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht berührt werden.

Ich beehre mich, das Einverständnis des Finanzministeriums der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

(Karel Houska)

